

## Mitteilung für den

- Schul- und Sportausschuss, 21.01.2020, öffentlich, TOP 3.2.1

### Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion hier: Belastungsausgleich und Inklusionspauschale für das Schuljahr 2019/20

Mit Bescheiden vom 12.12.2019, hier eingegangen am 19.12.2019, hat das Ministerium für Schule und Bildung NRW die Zuwendungen für das Schuljahr 2019/20 bewilligt.

Zum Vergleich:

Schuljahr	Belastungsausgleich	Inklusionspauschale
2015/16	430.592,73 €	183.665,64 €
2016/17	354.708,67 €	372.584,43 €
2017/18	355.676,59 €	750.178,96 €
2018/19	357.367,23 €	757.234,49 €
<b>2019/20</b>	<b>358.673,04 €</b>	<b>759.608,33 €</b>

Der Belastungsausgleich betrifft Investitionen und Sachaufwendungen des Schulträgers, z. B. für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Gebäude und Schulanlagen, die Ausstattung von Schulen, Aufwendungen für Lernmittel sowie Schülerfahrtkosten.

Die Zuweisung des Belastungsausgleichs nach § 1 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion wurde im Vergleich zum Vorjahr geringfügig erhöht und entspricht damit den Erwartungen. Die Mittel werden wie bisher bedarfsentsprechend für bauliche Maßnahmen in den Schulen und für Ausstattungsgegenstände verwendet, soweit nicht andere Kostenträger für die Ausstattung zuständig sind (z. B. Krankenkasse, Pflegekasse).

Die Inklusionspauschale nach § 2 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen wurde mit einer geringfügigen Steigerung im Vergleich zum Vorjahr bewilligt. Sie dient der Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nicht lehrendes Personal der Kommunen, soweit diese Kosten **nicht** der Finanzierung individueller Ansprüche nach § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) und § 54 SGB XII (Leistungen der Eingliederungshilfe) dienen.

Investitionen bzw. Sachkosten dürfen aus der Inklusionspauschale nicht finanziert werden. Über die Verwendung der Inklusionspauschale der Schuljahre 2017/18 bis 2019/20 wurde aufgrund der empfehlenden Beschlüsse des Beirats für Behindertenfragen und des Schul- und Sportausschusses vom Rat zuletzt am 15.03.2018 (Drucksachen-Nr. 6015/2014-2020) wie folgt entschieden:

1.	183.665 €	3 Stellen soz.-päd. Personal, eingesetzt in Sek.-I-Schulen mit Gemeinsamen Lernen
2.	188.918 €	Förderung der schulischen Inklusion in den Offenen Ganztagschulen mit dem Schwerpunkt inklusiver Ferienangebote zur Deckung von erhöhtem Personalaufwand. Die Mittel werden den OGS-Trägern auf Basis einer „pro-Kopf“-Pauschale je Integrationskind zur Verfügung gestellt. Soweit

		erhöhter Personalaufwand bei Ferienangeboten angebots- oder nachfragebedingt nicht entsteht, können die Mittel für Personalbedarfe im Rahmen der Inklusion im laufenden OGS-Betrieb verwendet werden.
3.	180.000 €	3 weitere Stellen soz.-päd. Personal ab Stellenplan 2019, überplanmäßig besetzt bereits im Jahr 2018 aufgrund VV-Beschluss vom 24.04.2018, einzusetzen in GL-Schulen mit OGS
4.	197.595 €	Zuweisung an OGS-Träger zur zusätzlichen Begleitung von Kindern, die neben dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf auch einen Integrationshelfer benötigen. Im Unterschied zum Einsatz von individuellen I-Helfern/innen ist diese Unterstützung als „systemisch“ zu bezeichnen und kollidiert deshalb nicht mit dem Verwendungsausschluss der Inklusionspauschale in Bezug auf Hilfen nach § 35a SGB VIII oder § 54 SGB XII.
	750.178 €	Zwischensumme Bewilligung Schuljahr 2017/18

Zur Besetzung der Stellen der Nummern 1 und 3 wird auf die Mitteilung der Verwaltung für die Sitzung des Schul- und Sportausschusses am 18.09.2018 verwiesen.

Die Mehrzuweisung aus der Inklusionspauschale des Schuljahres 2019/20 in Höhe von 9.429,37 € gegenüber der Inklusionspauschale des Schuljahres 2017/18 wird entsprechend der vorgenannten Verwendungszwecke anteilig zweckentsprechend verwendet.

I. A.




---

Schönemann